

# **Gemeinsame Studienordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 22.06.99**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V, Seite 293 ff.) erläßt der Senat der Fachhochschule Stralsund die folgende Gemeinsame Studienordnung für die Diplomstudiengänge als Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts ansprechen.

# Inhaltsverzeichnis

## ***Allgemeiner Teil***

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienplan
- § 7 Fächerstatus
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

## **Zweiter Abschnitt**

### **Praktisches Studiensemester**

- § 10 Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters
- § 11 Zeitpunkt, Dauer und Ort des praktischen Studiensemesters
- § 12 Zulassung zum praktischen Studiensemester
- § 13 Anmeldung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters
- § 14 Vor- und Nachbereitung des praktischen Studiensemesters

## ***Studiengangspezifischer Teil***

### **Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Maschinenbau**

- § 15 Fächer im Grundstudium
- § 16 Fächer im Hauptstudium

### **Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung**

- § 15 Fächer im Grundstudium
- § 16 Fächer im Hauptstudium

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

Studiengangspezifischer Teil für das Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen

§ 15 Fächer im Ergänzungsstudium

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Elektrotechnik**

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Informatik**

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Wirtschaftsinformatik**

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Betriebswirtschaft**

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Baltic Management Studies**

§ 15 Fächer im Grundstudium

§ 16 Fächer im Hauptstudium

***Anlage:***

**Praktikantenrichtlinie**

Teil 1: Vorpraxis

Teil 2: Praktisches Studiensemester

# Allgemeiner Teil

## Erster Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für die Studiengänge an der Fachhochschule Stralsund mit einer Diplomprüfung als berufsqualifizierenden Abschluß. Sie legt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 07.07.1998 (Mitteilungsblatt des Kultusministerium Nr. 8/98, Seite 465 ff.) Ziele und Inhalte sowie Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit im jeweiligen Studiengang fest.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Studiengangsspezifischen Teil dieser Studienordnung für den jeweiligen Studiengang (§§ 15 – 16) enthalten.

#### § 2 Studienziel

Ziel der Ausbildung ist es, durch anwendungsbezogene Lehre im jeweiligen Studiengang den Erwerb eines Diploms (FH) zu ermöglichen, das zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Beruf befähigt. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Ausbildungsrichtungen, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordern, soll der Absolvent in die Lage versetzt werden, sich rasch auf einem der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten zu können. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Vermittlung sozialer Kompetenz ausgerichtet. Zudem soll der Absolvent zu kooperativer Arbeit durch Mitarbeit an größeren Projekten befähigt werden.

#### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen bestimmen sich gemäß §§ 59 – 63 Landeshochschulgesetz (LHG M-V vom 09.02.1994, GVBl. 1994, S. 293 ff.) in Verbindung mit §§ 3-5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 26.08.1997 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Stralsund, Ausgabe 14 vom 07.11.1997).

(2) Daneben muss an der Fachhochschule Stralsund eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des Grundstudiums erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit wird hierauf angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage dieser Studienordnung geregelt.

#### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Die Studienzeit gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt drei Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Das Hauptstudium dauert fünf Semester und schließt ein praktisches Studiensemester ein. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

## **§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen im Grundstudium werden vorrangig in Form von Vorlesungen, Übungen und Laborpraktika angeboten. Im Hauptstudium finden darüber hinaus Lehrveranstaltungen auch in Form von Seminaren und Projekten statt.

(2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes, wobei der Vortragscharakter überwiegt. Die Vorlesungen des Hauptstudiums bauen auf den im Grundstudium vermittelten Kenntnissen auf. Innerhalb eines kleineren Teilnehmerkreises, insbesondere in der Sprachausbildung kann eine Vorlesung auch als seminaristischer Unterricht gestaltet werden.

(3) Übungen sind ergänzende Bestandteile von Vorlesungen. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens, möglichst in kleineren Gruppen durch beispielhafte Darstellungen und Übungsaufgaben. Übungen können mit Vorlesungen zur integrierten Lehrveranstaltung verbunden werden.

(4) Laborpraktika dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern. Die Laborpraktika finden regelmäßig im Labor direkt am Gerät innerhalb eines kleinen Teilnehmerkreises statt. Die Laborpraktika werden begleitend zu Vorlesungen oder auch eigenständig angeboten. Die Ergebnisse werden von den Studenten regelmäßig durch einen Praktikumsbericht, eine Hausarbeit oder eine Belegarbeit dokumentiert, wobei auch Gruppenarbeiten möglich sind.

(5) Seminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen exemplarisch vertieft bestimmte Problemstellungen des jeweiligen Fachgebietes behandelt werden. Seminare zeichnen sich gegenüber Vorlesungen durch einen Anspruch auf größere Selbständigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens und durch interaktive Lehr und Lernformen aus. Durch Hausarbeiten und/oder Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und Diskussionen untereinander sollen die Studenten in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden. Seminare können mit Vorlesungen zur integrierten Lehrveranstaltung verbunden werden.

(6) Projekte sind an Problemzusammenhängen orientierte wissenschaftliche Vorhaben, die aus mehreren Arbeitsvorhaben und einem Projektplenum bestehen. Projekte sollen vornehmlich im Hauptstudium bearbeitet werden und erstrecken sich über ein bis zwei Semester. Das Projektstudium soll die Orientierung an Bedingungen und Anforderungen der künftigen beruflichen Praxis ermöglichen sowie die Kompetenz für interaktive Gruppenprozesse des wissenschaftlichen Arbeitens fördern. Durch die Projekte sollen fachspezifische Arbeitsvorhaben mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen integriert und eine interdisziplinäre Kooperation angestrebt werden. Das Projektstudium soll von Lehrveranstaltungen flankiert und von Professoren betreut werden. Exkursionen können Bestandteil eines Projektes sein. Das Ergebnis eines Projektes wird in der Regel durch den Studenten in Form einer Hausarbeit und einer Präsentation dargestellt.

## **§ 6 Studienablauf**

(1) Inhalt, Struktur und Durchführung des Lehrangebotes ergeben sich aus den tabellarischen Fächerübersichten im Studiengangsspezifischen Teil dieser Ordnung. Der zeitliche Ablauf des Studiums wird im entsprechenden Studienplan geregelt.

(2) Die Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 07.07.1998 für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Der Studienplan erläutert den empfohlenen Studienverlauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplans die jeweiligen Studienpläne zugrunde zu legen.

## **§ 7 Fächerstatus**

(1) Alle Fächer, die in den tabellarischen Fächerübersichten des studiengangsspezifischen Teils dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.

(2) Pflichtfächer sind die Fächer, die innerhalb des jeweiligen Studienganges bzw. der jeweiligen Vertiefungsrichtung für alle Studenten verbindlich sind.

(3) Wahlpflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen. Wahlpflichtfächer können auch in Fächergruppen angeboten werden.

(4) Wahlfächer sind die Zusatzfächer eines Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Es handelt sich um fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt zentral durch die Studienberatungsstelle in der Studentischen Verwaltung der Fachhochschule Stralsund.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt in den Fachbereichen durch die für den jeweiligen Studiengang benannten Ansprechpartner.

## **§ 9 Anwendung und Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 07.07.1998 Anwendung findet.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Praktisches Studiensemester**

#### **§ 10 Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters**

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein praktisches Studiensemester. Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

(2) Inhalt des praktischen Studiensemesters soll in der Regel die selbständige Mitarbeit bei betrieblichen Problemlösungen sein. Im übrigen werden die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester durch die Praktikantenrichtlinie als Anlage zu dieser Studienordnung geregelt.

#### **§ 11 Zeitpunkt, Dauer und Ort des praktischen Studiensemesters**

(1) Das praktische Studiensemester soll in der Regel im fünften Fachsemester absolviert werden.

(2) Das praktische Studiensemester umfaßt eine zusammenhängende Praxiszeit von mindestens 20 Wochen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über Ausnahmen entscheidet der vom Fachbereichsrat für den jeweiligen Studiengang benannte Beauftragte für das praktische Studiensemester.

(3) Das praktische Studiensemester ist außerhalb der Hochschule in einem Unternehmen, einer Behörde oder Institution abzuleisten (Praktikantenstelle).

(4) Die Praktikantenstelle soll gewährleisten, daß studiengangspezifische Fragestellungen bearbeitet werden können. Die Aufgaben des berufspraktischen Studiensemesters müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

#### **§ 12 Zulassung zum praktischen Studiensemester**

(1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester des Hauptstudiums setzt regelmäßig die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums voraus. Einzelheiten und Ausnahmen werden in der Praktikantenrichtlinie besonders geregelt.

#### **§ 13 Anmeldung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters**

(1) Die Studierenden melden ihr praktisches Studiensemester vor Antritt bei dem für ihren Studiengang zuständigen Beauftragten für das praktische Studiensemester an. Dieser entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Der Nachweis über die Anerkennung des praktischen Studienseesters wird im Rahmen des Praktikantenseminars durch die betreuende Lehrkraft gemäß § 2 Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 07.07.1998 ausgestellt.

## **§ 14 Vor- und Nachbereitung des praktischen Studienseesters**

Die Vorbereitung sowie die Nachbereitung zum praktischen Studienseester wird in einer speziellen Lehrveranstaltung (Praktikantenseminar) durchgeführt. Während der Nachbereitung sind die Ergebnisse des praktischen Studienseesters von den Studierenden in einem Praktikumsbericht schriftlich darzulegen. Zusätzlich können von den Studierenden diesbezügliche Referate gefordert werden.